

Erklärung
zur Unternehmensführung

2025



Erklärung zur Unternehmensführung

Nach §§ 289f und 315d HGB müssen börsennotierte Aktiengesellschaften im Lagebericht und Mutterunternehmen, die eine börsennotierte Aktiengesellschaft sind, im Konzernlagebericht eine Erklärung zur Unternehmensführung abgeben. Die Erklärung ist auf der Website der Porsche Automobil Holding SE („Porsche SE“ oder „Gesellschaft“) unter

<https://www.porsche-se.com/unternehmen/corporate-governance>

veröffentlicht. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“ oder „Kodex“) macht die Porsche SE die folgenden Angaben:

I. Grundlagen der Corporate Governance

1. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die Porsche SE mit Sitz in Stuttgart ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRB 724512.

Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung von Unternehmen oder die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die in folgenden Geschäftsfeldern oder Teilbereichen davon tätig sind:

- Entwicklung, Konstruktion, Herstellung und Vertrieb von Fahrzeugen, Motoren aller Art und anderen technischen oder chemischen Erzeugnissen

sowie von Teilen und Baugruppen für die genannten Produkte;

- Beratung auf dem Gebiet der Entwicklung und Fertigung, insbesondere im Bereich des Fahrzeug- und Motorenbaus;
- Beratung und Entwicklung der Datenverarbeitung sowie die Erstellung und der Vertrieb von Erzeugnissen der Datenverarbeitung;
- Vermarktung von Waren unter Nutzung von Markenrechten;
- Erbringen von Finanz- oder Mobilitätsdienstleistungen;
- Gewinnung, Beschaffung, Verarbeitung und Vertrieb von in der Automobilindustrie verwendbaren Rohstoffen;
- Erzeugung und Beschaffung von Energie, insbesondere erneuerbarer Energien, sowie Handel mit Energie;
- Erwerb, Halten und Verwalten sowie Veräußerung von Immobilien.

Die Tätigkeit des Unternehmens umfasst insbesondere den Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Beteiligungen an solchen Unternehmen, deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie deren Unterstützung und Beratung einschließlich der Übernahme von Dienstleistungen für diese Unternehmen.

Grundlagen für die Unternehmensverfassung der Porsche SE sind im Wesentlichen die europäischen SE-Vorschriften, das deutsche SE-Ausführungsgesetz, das deutsche SE-Beteiligungsgesetz, das deutsche Aktiengesetz sowie die satzungsrechtlichen Regelungen und daneben die Vorgaben des DCGK. Wie bei deutschen Aktiengesellschaften gilt auch in der Porsche SE das duale Leitungssystem mit einer strikten Trennung von Vorstand und Aufsichtsrat. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Die Satzung der Porsche SE in ihrer jeweils geltenden Fassung finden Sie auf der Website der Porsche SE unter

<https://www.porsche-se.com/unternehmen/corporate-governance>

2. Unternehmens- bzw. Konzernstruktur

Die Porsche SE ist eine börsennotierte Holdinggesellschaft mit Beteiligungen in den Bereichen Mobilitäts- und Industrietechnologie. Die Beteiligungen der Porsche SE werden in zwei Kategorien unterteilt, die Kernbeteiligungen und die Portfoliobeteiligungen.

In der Kategorie der Kernbeteiligungen hält die Porsche SE die Mehrheit der Stammaktien an der Volkswagen AG, Mutterunternehmen des Volkswagen Konzerns¹, einem der weltweit führenden Automobilhersteller. Ebenso der Kategorie der Kernbeteiligungen zuzuordnen ist die Beteiligung von 25 % zuzüglich einer Aktie an den Stammaktien der Porsche AG, einem der erfolgreichsten Sport- und Luxusautomobilhersteller der Welt.

In der Kategorie Portfoliobeteiligungen hält die Porsche SE Minderheitsbeteiligungen an Technologieunternehmen in Nordamerika, Europa und Israel. Solche Beteiligungen zeichnen sich typischerweise durch ein hohes Wachstums- und Wertsteigerungspotential während der Halteperiode aus. Zudem werden dieser Kategorie Beteiligungen an Private Equity- und Venture Capital-Fonds zugeordnet. Diese Beteiligungen werden von der Porsche SE in der Regel auf Zeit gehalten.

3. Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (§ 161 AktG)

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten SE mit Sitz in Deutschland sind gem. § 161 AktG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob dem DCGK in seiner jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Im Fall unterjähriger Veränderungen zwischen zwei regulären Erklärungen hat eine Aktualisierung der Erklärung zu erfolgen.

Im Geschäftsjahr 2025 hat die Porsche SE im Dezember 2025 die jährliche Entsprechenserklärung abgegeben. Zuvor war im März 2025 eine Aktualisierung der Entsprechenserklärung vom Dezember 2024 vorgenommen worden.

¹ Der Begriff Konzern bezieht sich im Folgenden auf den Konzernbegriff nach IFRS.

Wortlaut der Erklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG der Porsche SE vom Dezember 2025:

Vorstand und Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE („Porsche SE“) erklären gemäß § 161 Abs. 1 AktG, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2024 sowie der Aktualisierung der Entsprechenserklärung im März 2025 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex („DCGK“) in der Fassung des DCGK vom 28. April 2022, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022, jeweils mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen entsprochen wurde und auch zukünftig entsprochen wird:

Empfehlung B.5 DCGK:

Gemäß B.5 DCGK soll für Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. Da eine Regelaltersgrenze für Vorstandsmitglieder der Porsche SE nicht besteht, wurde und wird dieser Empfehlung nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat der Porsche SE bestellt die Mitglieder des Vorstands ausschließlich mit Blick auf ihre Qualifikation und ihre Fähigkeit, die Geschäfte der Gesellschaft im Unternehmenswohl zu führen. Die entsprechende Eignung der Vorstandsmitglieder hängt nicht von deren Alter ab. Eine Altersgrenze würde zudem die Auswahl qualifizierter Kandidaten pauschal einschränken und kann diskriminierend wirken.

Empfehlung C.2 DCGK:

Gemäß C.2 DCGK soll für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat der Porsche SE ist unverändert der Ansicht, dass die Fähigkeit, den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten, nicht bei Erreichen eines bestimmten Alters entfällt. Eine starre Altersgrenze kann sich zudem diskriminierend auswirken.

Empfehlung C.13 Satz 1 DCGK:

Gemäß C.13 Satz 1 DCGK soll der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offenlegen. Mit Blick auf diese Empfehlung wurde und wird vorsorglich eine Abweichung erklärt. Die Anforderungen des DCGK sind unbestimmt und in ihrer Abgrenzung und Reichweite unklar. Der Aufsichtsrat der Porsche SE hat sich in der Vergangenheit bemüht und wird sich auch in Zukunft bemühen, den Anforderungen von C.13 Satz 1 DCGK gerecht zu werden kann aber angesichts der Unbestimmtheit, unklaren Reichweite und Abgrenzung der Empfehlung nicht ausschließen, dass dieser Empfehlung nicht voll entsprochen wurde bzw. wird.

Empfehlung G.1, 1. Spiegelstrich DCGK:

In G.1, 1. Spiegelstrich DCGK wird empfohlen, dass im Vergütungssystem festgelegt werden soll, wie für die einzelnen Vorstandsmitglieder die Ziel-Gesamtvergütung bestimmt wird und welche Höhe die Gesamtvergütung nicht übersteigen darf (Maximalvergütung). Diese Empfehlung wird zum Teil in dem Sinne interpretiert, dass der Aufsichtsrat im Vergütungssystem eine Maximalvergütung für jedes Vorstandsmitglied einzeln festlegen soll. Der Aufsichtsrat der Porsche SE hat im Vergütungssystem im Einklang mit den aktienrechtlichen Bestimmungen eine kollektive Maximalvergütung für den Vorstand der Porsche SE insgesamt festgelegt. Auch soll in den Vorstandsdienstverträgen künftig – wie bisher – nicht zwingend eine vertraglich festgelegte Maximalgesamtvergütung festgelegt werden. Hintergrund ist, dass während der grundsätzlichen vierjährigen Geltungsdauer des Vergütungssystems von Fall zu Fall über die individuelle Maximalvergütung im Rahmen der festgelegten Maximalvergütung für den Gesamtvorstand entschieden werden können soll. Es wird daher vorsorglich erklärt, dass der Empfehlung aus G.1, 1. Spiegelstrich DCGK insoweit nicht voll entsprochen wurde und wird, als keine Maximalvergütung für die Vorstandsmitglieder einzeln im Vergütungssystem festgelegt ist.

Empfehlung G.7 DCGK:

Gemäß G.7 DCGK soll der Aufsichtsrat für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren sollen. Die Hauptversammlung der Porsche SE hat am 23. Mai 2025 das vom Aufsichtsrat beschlossene weiterentwickelte Vergütungssystem gebilligt, das rückwirkend zum 1. Januar 2025 Anwendung findet. Mit den Vorstandsmitgliedern wurden daher entsprechende Änderungsvereinbarungen zu den bestehenden Dienstverträgen sowie zu den im Dezember 2024 abgeschlossenen Zielvereinbarungen für die variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2025 getroffen. Im Rahmen der Umsetzung dieser Änderungsvereinbarungen wurden die Definition des Kriteriums „wirtschaftliche Entwicklung und Lage der Porsche SE“ im Multiplikator für die variable Vergütung angepasst sowie die Auszahlungshürde als Leistungskriterium im Rahmen der langfristigen Bonuskomponente durch alternative „zusätzliche Leistungskriterien“ ersetzt. Damit hat der Aufsichtsrat nicht bereits vor Beginn des laufenden Geschäftsjahrs die für die variable Vergütung und damit die Incentivierung der Vorstandsmitglieder maßgeblichen Leistungskriterien im Sinne der Empfehlung G.7 DCGK festgelegt. Insoweit wird eine Abweichung erklärt. Für das Geschäftsjahr 2026 wird der Empfehlung G.7 DCGK wieder uneingeschränkt entsprochen.

Empfehlung G.8 DCGK:

Gemäß G.8 DCGK soll eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter abgeschlossen werden. Durch die nachträgliche Anpassung des Kriteriums „wirtschaftliche Entwicklung und Lage der Porsche SE“ sowie die Modifikation der Leistungskriterien für die langfristige Bonuskomponente durch diese „zusätzlichen Leistungskriterien“ wurden zugleich Zielwerte im Sinne der Empfehlung G.8 DCGK nachträglich geändert. Vor diesem Hintergrund wird eine Abweichung von der Empfehlung G.8 DCGK erklärt. Für das Geschäfts-

jahr 2026 wird der Empfehlung G.8 DCGK wieder uneingeschränkt entsprochen.

Empfehlung G.10 Satz 1 DCGK:

G.10 Satz 1 DCGK empfiehlt, dass die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden sollen. Das Vorstandsvergütungssystem der Porsche SE und die VorstandsDienstverträge der amtierenden Vorstandsmitglieder sehen weder eine Investitionspflicht in Aktien der Gesellschaft noch eine aktienbasierte variable Vergütung vor. Dies beruht auf der Erwägung, dass der Aktienkurs der Gesellschaft im Fall der Porsche SE maßgeblich von externen, vom Vorstand nicht kontrollierbaren Faktoren abhängt und daher aus Sicht des Aufsichtsrats keine sinnvolle Incentivierungsfunktion haben kann. Der Empfehlung G.10 Satz 1 DCGK wurde und wird daher nicht entsprochen.

Empfehlung G.10 Satz 2 DCGK:

G.10 Satz 2 DCGK empfiehlt, dass das Vorstandsmitglied über die langfristig variablen Gewährungsbeträge erst nach vier Jahren verfügen können soll. Im Vorstandsvergütungssystem und in den VorstandsDienstverträgen der amtierenden Vorstandsmitglieder ist weiterhin ein zweijähriger Zurückbehaltungszeitraum im Anschluss an das bonusrelevante Geschäftsjahr vorgesehen. Damit wird abweichend von G.10 Satz 2 DCGK im Grundsatz eine Verfügung über den langfristig orientierten Bonusanteil zum Auszahlungszeitpunkt nach Ablauf von drei Jahren ermöglicht. Aus Sicht des Aufsichtsrats ist für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands der Porsche SE ein zweijähriger Zurückbehaltungszeitraum im Anschluss an das bonusrelevante Geschäftsjahr ausreichend und eine auf vier Jahre verlängerte Zurückbehaltung in Bezug auf die langfristige Bonuskomponente nicht angemessen. Der Empfehlung G.10 Satz 2 DCGK wurde und wird daher nicht entsprochen.

Empfehlung G.13 Satz 1 DCGK:

G.13 Satz 1 DCGK empfiehlt, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten sollen. Der Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE hat am 9. Dezember 2025 im Einvernehmen mit Herrn Meschke beschlossen, seine Bestellung zum Mitglied des Vorstands zum Ablauf des 9. Dezember 2025 zu beenden. Nach der mit Herrn Meschke nach Verhandlungen erzielten Einigung läuft sein Dienstvertrag auch nach dem vorzeitigen Ende der Bestellung bis zum Ablauf seiner regulären Laufzeit, d.h. bis zum Ablauf des 30. Juni 2030, weiter. Entsprechend erhält Herr Meschke zwar keine Abfindung, aber seine vertragsgemäße Vergütung für mehr als zwei Jahre gerechnet ab seinem Ausscheiden aus dem Vorstand. Aus unserer Sicht ist nicht eindeutig, ob sich die Empfehlung nur auf Abfindungszahlungen oder auch auf Zahlungen an ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied aufgrund eines fortbestehenden Dienstvertrags bezieht. Vor diesem Hintergrund erklären wir vorsorglich eine Abweichung von Empfehlung G.13 Satz 1 DCGK.

II. Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand der Porsche SE besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl an Mitgliedern bestimmen.

Bis zum 9. Dezember 2025 bestand der Vorstand aus vier Personen, den Herren Hans Dieter Pötsch (Vorstandsvorsitzender), Dr. Manfred Döss (Vorstand für Recht und Compliance), Dr. Johannes Lattwein (Vorstand für Finanzen und IT) und Lutz Meschke (Vorstand für Beteiligungsmanagement).

Mit der Amtsniederlegung von Herrn Lutz Meschke zum 9. Dezember 2025 besteht der Vorstand aus drei Personen. Herr Pötsch verantwortet seitdem neben dem Ressort des Vorstandsvorsitzenden auch das Ressort Beteiligungsmanagement.

Herr Pötsch ist neben seinem Vorstandsmandat bei der Porsche SE Aufsichtsratsvorsitzender der Volkswagen AG und Mitglied im Aufsichtsrat der Porsche AG. Herr Dr. Döss ist zudem Mitglied des Vorstands der Volkswagen AG und verantwortet dort das Ressort Integrität und Recht; er ist außerdem Aufsichtsratsvorsitzender der AUDI AG. Herr Meschke war bis zum 25. Februar 2025 auch stellvertretender Vorsitzender des Vorstands und Vorstand für Finanzen und IT der Porsche AG. Weitere Informationen über die Mitglieder des Vorstands sind unter

<https://www.porsche-se.com/unternehmen/vorstand> abrufbar.

Diversitätskonzept für den Vorstand

Der Aufsichtsrat achtet bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern darauf, dass der Vorstand insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt. Um diesen Anforderungen Rechnung zu tragen, hat der Aufsichtsrat unter anderem ein Diversitätskonzept beschlossen, mit dem eine vielfältige Besetzung des Vorstands angestrebt wird. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist der Überzeugung, dass eine vielfältige Besetzung des Vorstands die Meinungs- und Kenntnisvielfalt fördert und hilft, ausgewogene Entscheidungen zu treffen und organisatorische und unternehmerische Chancen und Risiken frühzeitig zu erkennen. Ungeachtet dessen ist für die Besetzung einer konkreten Vorstandsposition stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls maßgebend. Der Aufsichtsrat orientiert sich daher in erster Linie an den fachlichen Kenntnissen und der persönlichen Eignung der Kandidaten.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands sollen nach Möglichkeit insbesondere die folgenden Diversitätsaspekte mit den darin zum Ausdruck gebrachten Zielvorstellungen berücksichtigt werden:

- Unter Berücksichtigung der für ein Vorstandsamt erforderlichen Erfahrungen sollen im Vorstand unterschiedliche Altersgruppen angemessen repräsentiert sein. Konkrete Vorgaben in Bezug auf das Alter einzelner oder aller Vorstandsmitglieder sollen dabei nicht gemacht werden, um den Aufsichtsrat und den Präsidialausschuss bei der Auswahl geeigneter Kandidaten nicht über Gebühr einzuschränken. Insbesondere besteht für die Mitglieder des Vorstands keine Regelaltersgrenze oder Grenze für die Zugehörigkeitsdauer.
- Der Aufsichtsrat hat zuletzt im Jahr 2022 gemäß § 111 Abs. 5 AktG für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße von 25 % mit einer Umsetzungsfrist bis zum 31. Mai 2027 beschlossen. Für das Diversitätskonzept des Vorstands wurde keine hiervon abweichende Zielgröße festgelegt. Die durch das Zweite Führungspositionen-Gesetz („FüPoG II“) eingeführten geschlechterspezifischen Anforderungen an die Zusammensetzung des Vorstands finden bei der Porsche SE keine Anwendung.
- Die Mitglieder des Vorstands sollen sich im Hinblick auf ihren Bildungs- und beruflichen Hintergrund ergänzen und ein möglichst breites Spektrum von Kenntnissen und Erfahrungen abdecken. Dabei soll insbesondere der Rolle der Gesellschaft als beteiligungsverwaltende Holding und dem jeweiligen Beteiligungsportfolio der Gesellschaft angemessen Rechnung getragen werden.
- Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll auf angemessene Internationalität geachtet werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Gesellschaft sowohl ausländische Beteiligungen als auch deutsche Beteiligungen mit internationalen Aktivitäten hält. Vor diesem Hintergrund soll mindestens ein Vorstandsmitglied über internationale Erfahrung verfügen. Diese soll insbesondere

aus einer beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung im Ausland oder aus seiner Herkunft resultieren.

Die Umsetzung des Diversitätskonzepts erfolgt durch den Aufsichtsrat, der bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern die vorstehend beschriebenen Diversitätskriterien und deren Ziele berücksichtigt.

Die Anforderungen des Diversitätskonzepts für den Vorstand werden – mit Ausnahme der Zielgröße für den Frauenanteil, für den eine Umsetzungsfrist bis zum 31. Mai 2027 läuft – erfüllt.

Nachfolgeplanung für den Vorstand

Entsprechend der Empfehlung B.2 Halbsatz 1 DCGK sorgt der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung im Vorstand. Der für Vorstandsangelegenheiten zuständige Präsidialausschuss hat sich auch im Geschäftsjahr 2025 eingehend mit diesem Thema befasst. Zu diesem Themenkreis werden außerdem regelmäßig Gespräche zwischen dem Präsidialausschuss und den Vorstandsmitgliedern geführt. Sofern die Neubesetzung eines Vorstandsressorts erforderlich werden sollte, werden in einem strukturierten Prozess geeignete Kandidaten identifiziert. Dabei kann die Gesellschaft sowohl qualifizierte gesellschaftsinterne als auch -externe Kandidaten berücksichtigen. Im Anschluss an das Ausscheiden von Herrn Meschke aus dem Vorstand hat sich der Präsidialausschuss nochmals eingehend mit der Nachfolgeplanung beschäftigt.

2. Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand leitet die Gesellschaft und den Porsche SE Konzern in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse und vertritt die Gesellschaft bei Geschäften mit Dritten. Seine wesentlichen Aufgaben liegen in der strategischen Ausrichtung und Steuerung der Porsche SE sowie der Einrichtung und Überwachung eines angemessenen und wirksamen internen Kontroll- und Risikomanage-

mentensystems. Die nähere Ausgestaltung der Tätigkeit des Vorstands ist in einer vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung geregelt.

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie entscheiden in ihrer Gesamtheit über alle Angelegenheiten von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung. Unbeschadet dieser Gesamtverantwortung leitet jedes Vorstandsmitglied den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich selbständig, soweit nicht – bei Angelegenheiten von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung – der Gesamtvorstand für die Entscheidung zuständig ist.

Vorstandssitzungen werden regelmäßig und grundsätzlich einmal im Monat abgehalten. Sie werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstandsvorsitzende zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet. Im Geschäftsjahr 2025 trat der Vorstand in der Regel zweimal im Monat zu Sitzungen zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich oder durch elektronische Medien an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Abweichend von Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO gibt die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit nicht den Ausschlag. Der Vorstandsvorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

Umgang mit Interessenkonflikten

Bei der Unternehmensführung wurden im Berichtsjahr Interessenkonflikte, die sich unter anderem aus Doppelmandaten (z. B. bei der Porsche SE auf der einen und bei der Volkswagen AG oder der Porsche AG auf der anderen Seite) ergeben konnten, unter Berücksichtigung des Unternehmensinteresses der

Porsche SE entsprechend behandelt. Bspw. haben sich Herr Pötsch und Herr Dr. Döss nicht an der Beratung und Beschlussfassung über das Stimmverhalten der Porsche SE in der Hauptversammlung der Volkswagen AG beteiligt. Ebenso haben Herr Pötsch und Herr Meschke nicht an der Beratung und Beschlussfassung über das Stimmverhalten der Porsche SE in der Hauptversammlung der Porsche AG teilgenommen.

Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements einschließlich der das Interne Kontrollsystem betreffenden organisatorischen Risiken und der Compliance des Unternehmens und stimmt mit dem Aufsichtsrat die strategische Ausrichtung ab. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegen die Organisation und die Koordinierung des Dienstverkehrs mit dem Aufsichtsrat und den Mitgliedern des Aufsichtsrats; er hat für die rechtzeitige, gewissenhafte und umfassende Information des Aufsichtsrats zu sorgen und durch ständigen Austausch mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden sowie durch fortlaufende Beratung mit ihm die Grundlagen für eine gedeihliche Entwicklung der Porsche SE zu sichern.

Der Vorstand benötigt bei bestimmten Arten von Geschäften die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats. Dazu zählen unter anderem der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall den Betrag von 25 Mio. € übersteigt, die Errichtung und Auflösung von Beteiligungsgesellschaften und die Begründung und Auflösung von Standorten, soweit der jeweilige Vorgang von erheblicher Bedeutung für die Gesellschaft ist, und die Übernahme von Bürgschaften, Schuldversprechen und Garantien außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, sofern der Wert des Rechtsgeschäfts im Einzelfall den Betrag von

5 Mio. € übersteigt sowie bei Rechtsgeschäften mit Stammaktionären, Aufsichtsratsmitgliedern oder Angehörigen solcher Personen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands

§ 76 Abs. 4 AktG bestimmt, dass der Vorstand für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen und eine Frist für die Erreichung dieser Zielgrößen festlegt. Zuletzt hat der Vorstand mit Beschluss vom 22. Juni 2022 Zielgrößen für den Frauenanteil der beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands in Höhe von jeweils 25 % beschlossen und hat hierfür eine Umsetzungsfrist bis zum 31. Mai 2027 bestimmt. Derzeit beträgt der Frauenanteil auf der ersten Führungsebene 33 % und auf der zweiten Führungsebene 0 %.

3. Instrumente der Unternehmensführung

Im Rahmen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung der Porsche SE hat die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften höchste Priorität. Die Porsche SE befolgt die Empfehlungen des DCGK sowohl hinsichtlich seiner auf die Einzelgesellschaft bezogenen Empfehlungen als auch hinsichtlich seiner konzernbezogenen Empfehlungen in dem jeweils in der Erklärung zum DCGK und etwaigen Aktualisierungen zum Ausdruck kommenden Umfang. Darüber hinaus hat der Vorstand der Porsche SE interne Gesellschaftsrichtlinien aufgestellt, die die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gewährleisten sollen, da das Ansehen der Porsche SE durch das Auftreten, das Verhalten und das Handeln jedes Einzelnen im Unternehmen mitgeprägt wird.

Die Führungskräfte der Porsche SE tragen maßgeblich die Verantwortung dafür, dass die Gesellschaftsrichtlinien und Regelungen im Unternehmen

konsequent beachtet und eingehalten werden. Jede Führungskraft muss im täglichen Geschäft stets darauf bedacht sein, ihren Mitarbeitern eine größtmögliche Handlungsfreiheit zu gewähren, ohne dabei jedoch die Grundsätze der ordnungsgemäßen Unternehmensführung außer Acht zu lassen. Um dies zu gewährleisten, schult die Porsche SE ihre Führungskräfte und Mitarbeiter regelmäßig mit den Regelungsinhalten ihrer internen Gesellschaftsrichtlinien sowie allgemein zu Compliance-relevanten Themen.

Die Führungskräfte der Porsche SE sorgen dafür, dass die vorstehenden Unternehmensführungspraktiken in den in ihrem Konzernabschluss vollkonsolidierten Tochterunternehmen eingehalten werden, soweit sie dort einen Anwendungsbereich haben. Sowohl die Volkswagen AG als auch die Porsche AG als bedeutendste Beteiligungen der Porsche SE entscheiden in eigener Verantwortung über die im jeweiligen Konzern anzuwendenden Unternehmensführungspraktiken und berichten darüber in ihren jeweiligen Konzernlageberichten, wobei der Porsche AG Konzern einen Teil des Volkswagen Konzerns bildet.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss der Porsche SE wird unter Anwendung der International Financial Reporting Standards („IFRS“), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Grundlage des Jahresabschlusses der Porsche SE als Muttergesellschaft des Porsche SE Konzerns sind die Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs und die besonderen Rechnungslegungsvorschriften des Aktiengesetzes. Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 und für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts 2025 ist die Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, als unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Darüber hinaus werden die der Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG

zugrundeliegenden Tatsachen bei der Durchführung der Abschlussprüfung berücksichtigt. Sofern durch den Abschlussprüfer Tatsachen festgestellt werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit der Entsprechenserklärung ergibt, wird der Abschlussprüfer den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses darüber informieren. Zudem ist der Abschlussprüfer dazu aufgefordert, solche Unrichtigkeiten im Prüfungsbericht zu vermerken.

Compliance

Die Porsche SE bekennt sich klar zur Compliance als Teil ihrer Unternehmenskultur. Die Einhaltung von Gesetzen, sonstigen Rechtsnormen, dem für die Beschäftigten sowie für den Vorstand der Porsche SE verbindlichen Verhaltenskodex („Code of Conduct“), Gesellschaftsrichtlinien und sonstigen unternehmensinternen Regelungen gehört zu den Grundprinzipien unternehmerischen Handelns der Porsche SE.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des DCGK sorgt der Vorstand für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Gesellschaftsrichtlinien und wirkt auf deren Beachtung hin. Die Porsche SE hat ein eigenes Vorstandsressort für die Themen „Recht und Compliance“. Die Aufgabe des für Recht und Compliance ressortzuständigen Vorstands der Porsche SE besteht darin, an den Gesamtvorstand in allen Fragen der Compliance zu berichten, präventive Maßnahmen einzuführen, sie zu steuern, zu überwachen und auf Regeleinhaltung hinzuwirken. Grundlage der Compliance-Aktivitäten ist eine Strategie, die einen präventiven Ansatz verfolgt. Darüber hinaus hat die Porsche SE Prozesse implementiert, die sicherstellen, dass sie über potentiell regelwidriges Verhalten informiert wird, um solche Verhaltensweisen aufzuklären, abstellen und ahnden zu können.

Um Mitarbeitern sowie Dritten die Möglichkeit einzuräumen, Hinweise auf eventuelle Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben, hat die Porsche SE unterschiedliche Meldewege eingerichtet. Eingehende

hinweise werden streng vertraulich behandelt. Der Schutz des Hinweisgebers hat für die Gesellschaft höchste Priorität. Die Porsche SE hat ein Compliance Council eingerichtet, das regelmäßig die Compliance der Gesellschaft behandelt. Es unterstützt den Vorstand Recht und Compliance bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Überwachung der Einhaltung der auf die Gesellschaft und ihre Mitarbeiter anwendbaren gesetzlichen Regelungen sowie der Prävention möglicher Verstöße.

Eine interne Gesellschaftsrichtlinie der Porsche SE hält die zuständigen organisatorischen Einheiten und Entscheidungsträger im Hinblick auf Compliance-relevante Vorgänge fest.

Ebenso werden Compliance und Integrität bei der Porsche SE durch den Code of Conduct sichergestellt. Der Code of Conduct wird durch die interne Gesellschaftsrichtlinie zur Compliance sowie weitere Gesellschaftsrichtlinien zu ausgewählten Themenbereichen konkretisiert und ergänzt.

Die Porsche SE führt darüber hinaus für ihre Mitarbeiter Informationsmaßnahmen und Schulungen zu den Inhalten ihres Compliance-Managementsystems, insbesondere den Rollen und Verantwortlichkeiten sowie Maßnahmen und Prozessen, und zu ausgewählten Compliance-Themenbereichen durch. Auf diese Weise wird ein Bewusstsein für regelkonformes Verhalten und dessen Überwachung bei der Porsche SE geschaffen, das hilft, potentiell regelwidriges Verhalten zu erkennen und zu vermeiden.

Risikomanagementsystem und Internes Kontrollsystem

Der Porsche SE Konzern verfügt über ein konzernweites Risikomanagement- und Internes Kontrollsystem, mit dessen Hilfe die Unternehmensleitung wesentliche Risiken frühzeitig erkennt und dadurch in die Lage versetzt wird, rechtzeitig erforderliche Gegenmaßnahmen einzuleiten. Das Risikomanagement- und Interne Kontrollsystem umfasst auch nachhaltig-

keitsbezogene Aspekte. Die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems und des Internen Kontrollsystems liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands und erfolgt gemäß § 91 Abs. 3 AktG unter Berücksichtigung des Umfangs der Geschäftstätigkeit und der Risikolage des Unternehmens. Das Risikomanagement- und Interne Kontrollsystem im Porsche SE Konzern wird intern regelmäßig auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft und unter Berücksichtigung veränderter Rahmenbedingungen kontinuierlich weiterentwickelt. Im Geschäftsjahr 2025 lagen Vorstand und Aufsichtsrat keine Anhaltspunkte vor, die auf eine unzureichende Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems und des Internen Kontrollsystems schließen lassen könnten. Weitere Einzelheiten zum Risikomanagement- und Internen Kontrollsystem werden im Kapitel „Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung“ im Geschäftsbericht erläutert.

Kommunikation und Transparenz

Die Porsche SE legt Wert auf eine transparente Kommunikation und unterrichtet Aktionäre, Finanzanalysten, Aktionärsvereinigungen, Medien und die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig über die Lage des Unternehmens und dessen Geschäftsentwicklung. Als Informationsquelle dient dabei insbesondere die Website der Porsche SE

<https://www.porsche-se.com>

auf der sämtliche Pressemitteilungen und Finanzberichte ebenso eingestellt sind wie die Satzung der Porsche SE, die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und Informationen zur Hauptversammlung.

Neben der regelmäßigen Berichterstattung informiert die Porsche SE nach Maßgabe der Regelung des Art. 17 der europäischen Marktmissbrauchsverordnung im Wege von Ad-hoc-Mitteilungen über Insiderinformationen, die unmittelbar die Porsche SE betreffen. Auch diese Ad-hoc-Mitteilungen sind auf der Website der Porsche SE veröffentlicht.

Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange sowie Achtung von Menschenrechten

Die Porsche SE misst Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen sowie der Achtung der Menschenrechte eine hohe Bedeutung bei. Dies spiegelt sich auch in mehreren Beteiligungen der Porsche SE wider, in deren jeweiligen Geschäftsmodellen Nachhaltigkeitsaspekte verankert sind. In diesem Zusammenhang spielt für die Porsche SE auch das Thema Environmental, Social, Governance („ESG“), welches die Grundprinzipien des nachhaltigen Wirtschaftens beschreibt, eine zentrale Rolle. Vorstand und Aufsichtsrat erkennen die besondere Bedeutung ESG-relevanter Themen für die Unternehmenstätigkeit der Porsche SE ausdrücklich an. Die vom Aufsichtsrat benannte ESG-Expertin im Aufsichtsrat ist Frau Mag. (FH) Marianne Heiß.

4. Vergütung

Bereits im Geschäftsjahr 2023 hatte der Aufsichtsrat das im Jahr 2021 durch die Hauptversammlung gebilligte Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands fortentwickelt und ein weiterentwickeltes Vergütungssystem beschlossen, das von der Hauptversammlung im Juni 2024 gebilligt wurde (das „weiterentwickelte Vergütungssystem 2024“).

Im Geschäftsjahr 2025 hat der Aufsichtsrat am 20. März 2025 ein weiteres weiterentwickeltes Vergütungssystem beschlossen (das „weiterentwickelte Vergütungssystem 2025“). Dieses wurde von der Hauptversammlung der Porsche SE am 23. Mai 2025 einstimmig gebilligt. Es findet rückwirkend zum 1. Januar 2025 Anwendung. Mit den Vorstandsmitgliedern wurden daher entsprechende Änderungsvereinbarungen zu den bestehenden Dienstverträgen abgeschlossen. Die Vorstandsvergütung setzt sich auch nach dem weiterentwickelten Vergütungssystem 2025 weiterhin aus fixen, erfolgsunabhängigen sowie variablen, erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteilen zusammen.

Die Vergütungssysteme für die Mitglieder des Vorstands gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG wurden mit den Hauptversammlungsbeschlüssen auf der Website der Porsche SE unter

<https://www.porsche-se.com/unternehmen/corporate-governance>

veröffentlicht. Dort und im Geschäftsbericht 2025 wird auch der durch den Vorstand und Aufsichtsrat zu erstellende Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG veröffentlicht.

5. Wertpapiertransaktionen der Vorstandsmitglieder

Nach Maßgabe des Art. 19 der europäischen Marktmissbrauchsverordnung sind Mitglieder des Vorstands sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen verpflichtet, Eigengeschäfte in Aktien oder Schuldtiteln der Porsche SE oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten offenzulegen. Die Porsche SE veröffentlicht Meldungen über derartige Transaktionen unter anderem auf der Website der Porsche SE.

Der Aufsichtsrat besteht ausschließlich aus von der Hauptversammlung zu bestellenden Mitgliedern (Anteilseignervertreter). Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß aus zehn Anteilseignervertretern, die auf der Website der Porsche SE unter

<http://www.porsche-se.com/unternehmen/aufsichtsrat>

aufgeführt sind.

Der Aufsichtsrat der Porsche SE ist nach Maßgabe von Gesetz und Satzung sowie in Übereinstimmung mit den von der Gesellschaft befolgten Empfehlungen des DCGK in einer Weise zusammenzusetzen, die jederzeit eine qualifizierte Überwachung und Beratung des Vorstands gewährleistet. Überwachung und Beratung umfassen auch Nachhaltigkeitsfragen. Der Aufsichtsrat muss durch seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats berücksichtigt dabei insbesondere die Tätigkeit der Gesellschaft als international ausgerichtete, kapitalmarktorientierte Beteiligungsholding im Bereich Mobilitätslösungen sowie die Eigentümerstruktur der Gesellschaft.

Anforderungsprofil, konkrete Ziele für die Zusammensetzung und Diversitätskonzept

Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat gemäß der Empfehlung C.1 des DCGK ein Kompetenzprofil sowie weitere Ziele für seine Zusammensetzung, mit denen insbesondere die vielfältige Besetzung des Aufsichtsrats angestrebt wird, beschlossen (gemeinsam das „Anforderungsprofil“). Die Empfehlungen des Nominierungsausschusses an den Aufsichtsrat und die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen die im Anforderungsprofil niedergelegten Kriterien für die Suche und Auswahl von geeigneten Kandidaten angemessen berücksichtigen.

III. Aufsichtsrat

1. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Porsche SE bestimmen sich nach den europäischen SE-Vorschriften und einer mit Vertretern der europäischen Porsche-Arbeitnehmer im Jahr 2007 abgeschlossenen und durch Vereinbarungen vom 1. Februar 2017 und vom 9. September 2022 geänderten Mitbestimmungsvereinbarung sowie den Regelungen der Satzung.

Der Aufsichtsrat soll als Gesamtgremium über Kompetenzen verfügen, die für die Tätigkeit der Gesellschaft als international ausgerichtete, kapitalmarktorientierte Beteiligungsholding im Bereich Mobilitätslösungen von wesentlicher Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen in

- der Überwachung und Beratung der Geschäftsleitung international tätiger, kapitalmarktorientierter Unternehmen;
- der Entwicklung, Konstruktion, Herstellung und dem Vertrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkomponenten auf dem internationalen Markt;
- dem Bereich der technischen und wissenschaftlichen Innovationen insbesondere der Automobilindustrie und ihrer Digitalisierung sowie der Entwicklung intelligenter Verkehrs- und Mobilitätskonzepte;
- dem Bereich Unternehmenskäufe und Übernahmen;
- Bilanzierung, Controlling, Risikomanagement sowie Recht und Compliance in international tätigen, kapitalmarktorientierten Unternehmen;
- den für die Gesellschaft bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen.

Unabhängig von dem Vorstehenden muss jederzeit mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Eines dieser Mitglieder des Aufsichtsrats oder ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats muss darüber hinaus sowohl über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen sowie internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen verfügen als auch mit der Abschlussprüfung vertraut sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen in ihrer Ge-

samtheit mit den Sektoren, in denen die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

Nach der Empfehlung C.1 Satz 5 DCGK ist der Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils in einer Qualifikationsmatrix offenzulegen:

**Qualifikationsmatrix des Aufsichtsrats der
Porsche Automobil Holding SE nach Empfehlung
C.1 Satz 5 DCGK:**

Der Aufsichtsrat der Porsche SE hat in Übereinstimmung mit Empfehlung C.1 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benannt und ein Kompetenzprofil erarbeitet. Er ist als Gesamtgremium mit dem Tätigkeitssektor der Gesellschaft als international ausgerichtete, kapitalmarkt-orientierte Beteiligungsholding im Bereich Mobilitätslösungen vertraut und mit Kompetenzen

ausgestattet, die für die Tätigkeit der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind. Auf der Grundlage der jährlichen Selbsteinschätzung verfügen die Aufsichtsratsmitglieder derzeit über die folgenden Qualifikationen, die nach der Zielsetzung des Aufsichtsrats innerhalb des Gesamtgremiums vertreten sein sollen:

	Dr. Wolfgang Porsche	Dr. Hans Michel Piëch	Mag. Josef Michael Ahorner	Mag. (FH) Marianne Heiß	Dr. Günther Horvath	Prof. Dr. Ulrich Lehner	Dr. Sophie Piëch	Dr. Ferdinand Oliver Porsche	Peter Daniell Porsche	Prof. TU Graz e.h. KR Ing. Siegfried Wolf
Qualifikation¹										
Überwachung und Beratung der Geschäftsleitung	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Fahrzeuge und Fahrzeugkomponenten	•	•	•					•	•	•
Technische und wissenschaftliche Innovationen	•	•		•		•	•	•	•	•
Unternehmenskäufe und Übernahmen	•	•		•	•	•		•	•	•
Bilanzierung, Controlling, Risikomanagement, Recht und Compliance		•		•	•	•		•		
Nachhaltigkeit				•		•	•		•	•
Rechnungslegung				•		•		•		
Abschlussprüfung				•		•		•		

¹ Die nachfolgend genannten Qualifikationen beschreiben stichwortartig die im Kompetenzprofil der Gesellschaft näher beschriebenen Fähigkeiten, Kenntnisse und fachlichen Erfahrungen.

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats sollen nach Möglichkeit zudem insbesondere die folgenden Ziele und Diversitätsaspekte mit den darin zum Ausdruck gebrachten Zielvorstellungen berücksichtigt werden („Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft und Diversitätskonzept“):

- Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats (jedenfalls solange der Aufsichtsrat nur aus Anteilseignervertretern besteht) soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand gemäß Empfehlung C.7 des DCGK sein.
- Mindestens zwei der Mitglieder des Aufsichtsrats sollen gemäß Empfehlung C.9 des DCGK unabhängig von den kontrollierenden Aktionären sein.
- Dem Aufsichtsrat sollen gemäß Empfehlung C.11 des DCGK nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.
- Aufsichtsratsmitglieder sollen gemäß Empfehlung C.12 des DCGK keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.
- Der Aufsichtsrat hat im Jahr 2022 gemäß § 111 Abs. 5 AktG eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat in Höhe von 10 % mit einer Umsetzungsfrist bis zum 31. Mai 2027 festgesetzt. Für das Diversitätskonzept des Aufsichtsrats wurde keine hiervon abweichende Zielgröße festgelegt. Dem Aufsichtsrat gehören zwei weibliche Mitglieder an, was einer Quote von 20 % entspricht. Die festgesetzte Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat ist somit übertroffen.
- Dem Aufsichtsrat sollen ausschließlich Personen angehören, die den zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Aufsichtsratsmandats erforderlichen Zeitaufwand erbringen können.
- Der Aufsichtsrat soll bei seiner Zusammensetzung auf eine angemessene Altersstruktur achten. Eine Altershöchstgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats und eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat bestehen nicht. Der Aufsichtsrat ist unverändert der Ansicht, dass die Fähigkeit, den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten, nicht bei Erreichen eines bestimmten Alters oder einer bestimmten Zugehörigkeitsdauer entfällt. Eine starre Altersgrenze kann sich zudem diskriminierend auswirken.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen sich im Hinblick auf ihren Bildungs- und beruflichen Hintergrund ergänzen und ein möglichst breites Spektrum von Kenntnissen und Erfahrungen abdecken. Dabei soll insbesondere der Rolle der Gesellschaft als beteiligungsverwaltende Holding und dem jeweiligen Beteiligungsportfolio der Gesellschaft angemessen Rechnung getragen werden.
- Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll auf angemessene Internationalität geachtet werden um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Gesellschaft sowohl ausländische Beteiligungen als auch deutsche Beteiligungen mit internationalen Aktivitäten hält. Vor diesem Hintergrund sollen mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder über internationale Erfahrung verfügen. Diese soll insbesondere aus einer beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung im Ausland oder aus ihrer Herkunft resultieren.

Die vorgenannten Ziele beziehen sich, soweit nicht anders bestimmt, auf den Aufsichtsrat insgesamt. Der Aufsichtsrat kann für seine Besetzung nur Wahlvorschläge an die Hauptversammlung unterbreiten. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt im Regelfall durch die Hauptversammlung.

Wahlvorschläge von Aufsichtsratsmitgliedern an die Hauptversammlung der Porsche SE müssen die gesetzlichen Vorgaben an die Besetzung des Aufsichtsrats erfüllen und sollen die selbstgesetzten Ziele des Anforderungsprofils berücksichtigen. Der Nominierungsausschuss soll daher bei den Empfehlungen an den Aufsichtsrat die im Anforderungsprofil niedergelegten Kriterien für die Suche und Auswahl von geeigneten Kandidaten angemessen berücksichtigen.

Nach Auffassung des Aufsichtsrats sind die Kriterien des Anforderungsprofils in der derzeitigen Zusammensetzung des Aufsichtsrats vollständig erfüllt.

Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in ihrer Gesamtheit mit den Sektoren, in denen die Gesellschaft tätig ist, vertraut. Darüber hinaus ist im Aufsichtsrat Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung vorhanden. Dieser ist entsprechend den gesetzlichen Anforderungen auf mindestens zwei Mitglieder verteilt. Gemäß § 100 Abs. 5 AktG muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Mit Herrn Prof. Dr. Ulrich Lehner und Herrn Dr. Ferdinand Oliver Porsche, die zugleich Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, verfügt der Aufsichtsrat über zwei Mitglieder, die aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung mit Fragen der Rechnungslegung, der Abschlussprüfung und interner Kontrollsysteme über umfangreiche Kenntnisse und besonderen Sachverstand in diesen Bereichen verfügen.

Unabhängigkeit der Anteilseignervertreter

Mindestens zwei Anteilseignervertreter sollen nach Einschätzung des Aufsichtsrats unabhängig im Sinne der Empfehlung C.6 DCGK sein. Der Auf-

sichtsrat verfügt nach eigener Einschätzung über eine angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter.

Unabhängig von der Gesellschaft, dem Vorstand und den kontrollierenden Aktionären im Sinne der Empfehlung C.6 DCGK sind die folgenden drei Aufsichtsratsmitglieder: Frau Mag. (FH) Marianne Heiß, Herr Prof. Dr. Ulrich Lehner und Herr Prof. TU Graz e.h. KR Ing. Siegfried Wolf.

Unabhängig von der Gesellschaft und ihrem Vorstand im Sinne der Empfehlung C.7 DCGK sind jedenfalls die folgenden sechs Mitglieder des Aufsichtsrats: Herr Mag. Josef Michael Ahorner, Frau Mag. (FH) Marianne Heiß, Herr Dr. Günther Horvath, Frau Dr. Sophie Piëch, Herr Peter Daniell Porsche und Herr Prof. TU Graz e.h. KR Ing. Siegfried Wolf. Herr Dr. Wolfgang Porsche, Herr Dr. Hans Michel Piëch, Herr Dr. Ferdinand Oliver Porsche und Herr Prof. Dr. Ulrich Lehner gehören seit mehr als 12 Jahren dem Aufsichtsrat an und erfüllen damit einen der sogenannten Indikatoren für eine mögliche Einschränkung ihrer Unabhängigkeit im Sinne der Empfehlung C.7 DCGK. Der Aufsichtsrat ist gleichwohl der Auffassung, dass Herr Dr. Wolfgang Porsche, Herr Dr. Hans Michel Piëch, Herr Dr. Ferdinand Oliver Porsche und Herr Prof. Dr. Ulrich Lehner unabhängig sind. Im Rahmen der Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse zeigt sich, dass Herr Dr. Wolfgang Porsche, Herr Dr. Hans Michel Piëch, Herr Dr. Ferdinand Oliver Porsche und Herr Prof. Dr. Ulrich Lehner weiterhin uneingeschränkt über die erforderliche kritische Distanz zu der Gesellschaft und ihrem Vorstand verfügen, um den Vorstand bei seiner Geschäftsführung angemessen zu überwachen und zu begleiten.

Unabhängig von den kontrollierenden Aktionären im Sinne der Empfehlung C.9 DCGK sind die folgenden drei Aufsichtsratsmitglieder: Frau Mag. (FH) Marianne Heiß, Herr Prof. Dr. Ulrich Lehner und Herr Prof. TU Graz e.h. KR Ing. Siegfried Wolf.

2. Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat erfüllt seine gesetzlichen und ihm durch die Satzung auferlegten Aufgaben in gemeinschaftlicher Arbeit seiner Mitglieder. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung. Darüber hinaus unterliegen bestimmte Arten von Geschäften des Vorstands der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Ferner bedürfen wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Personen gemäß § 111b Abs. 1 AktG der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die auf der Website der Porsche SE unter

<http://www.porsche-se.com/unternehmen/corporate-governance>

abgerufen werden kann. Der Aufsichtsrat arbeitet vertrauensvoll mit den übrigen Unternehmensorganen zum Wohle des Unternehmens zusammen. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten; sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, insbesondere nicht an solche der Aktionäre.

Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft die Aufsichtsratssitzungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen ein. Der Aufsichtsrat muss zweimal im Kalenderhalbjahr und soll einmal im Kalendervierteljahr Sitzungen abhalten. Darüber hinaus sind Aufsichtsratssitzungen einzuberufen, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Im Geschäftsjahr 2025 hat der Aufsichtsrat vier ordentliche Sitzungen und zwei außerordentliche Sitzungen abgehalten.

An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen bei Bedarf die Mitglieder des Vorstands oder einzelne Mitglieder des Vorstands teil. Der Aufsichtsrat berät auch regelmäßig ohne den Vorstand. Über die Teilnahme der Mitglieder des Vorstands entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende. Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet hierüber der Aufsichtsrat. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen, nehmen der Vorstand und der Leiter Finanzen an

dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat erachtet ihre Teilnahme für erforderlich.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte der nach der Satzung erforderlichen Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder.

Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, fernmündliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies bestimmt.

Weitere Informationen zur Arbeit des Aufsichtsrats, insbesondere zu den Sitzungen im Geschäftsjahr 2025 (z. B. zur Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder und zu den Themen) können dem Bericht des Aufsichtsrats als Teil des Geschäftsberichts unter

<https://www.porsche-se.com/investor-relations/finanzpublikationen>

entnommen werden.

Umgang mit Interessenkonflikten

Aufgrund des Einflusses einzelner Aufsichtsratsmitglieder der Porsche SE auf Stammaktionäre der Porsche SE oder der bestehenden Doppelmandate einzelner Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsräten der Porsche SE, der Volkswagen AG und der Porsche AG bzw. einzelner Volkswagen-Tochtergesellschaften können bei diesen Aufsichtsratsmitgliedern in Einzelfällen Interessenkonflikte entstehen.

Die Behandlung etwaig auftretender Interessenkonflikte erfolgte im Berichtsjahr nach folgendem Grundsatz: Die Mitglieder des Aufsichtsrats der

Porsche SE prüfen, insbesondere vor Sitzungen und bei Beschlussfassungen, ob Interessenkonflikte bestehen, und legen diese gegebenenfalls offen. Dies gilt vor allem für Mitglieder, die auch Mitglied im Aufsichtsrat der Volkswagen AG oder im Aufsichtsrat der Porsche AG sind. Sofern die Prüfung zum Ergebnis kommt, dass ein Interessenkonflikt vorliegt, nehmen die jeweiligen Mitglieder nicht an der Abstimmung über den betreffenden Beschlussgegenstand teil bzw. enthalten sich bei der Abstimmung der Stimme. An einer Abstimmung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied dann nicht durch Abgabe von Ja- oder Nein-Stimmen beteiligen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Unternehmen betrifft.

Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats

Im Einklang mit Empfehlung D.12 DCGK überprüft der Aufsichtsrat in der Regel alle zwei Jahre, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Zu diesem Zweck wird ein Fragebogen an die Mitglieder des Aufsichtsrats verteilt, in dem sie ihre Einschätzung der Wirksamkeit der Arbeitsweise des Aufsichtsrats abgeben und Möglichkeiten zur Verbesserung vorschlagen können. Das Ergebnis der Auswertung dieser Fragebögen wird in der nachfolgenden ordentlichen Sitzung des Aufsichtsrats besprochen und über die Umsetzung etwaiger Verbesserungsmöglichkeiten diskutiert. Die letzte Selbstbeurteilung gemäß Empfehlung D.12 DCGK wurde im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahres 2024 durchgeführt. Der Aufsichtsrat hat dabei seine Arbeit und die Arbeit seiner Ausschüsse nach bestimmten festgelegten Kriterien evaluiert. Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats haben auch Änderungs- oder Verbesserungsvorschläge für die Arbeitsweise des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse mitgeteilt, die anschließend im Plenum des Aufsichtsrats besprochen worden sind. Das Ergebnis der Selbstbeurteilung hat gezeigt, dass kein grundsätzlicher Veränderungsbedarf besteht.

Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgabe erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen grundsätzlich eigenverantwortlich wahr und werden dabei von der Porsche SE sowohl organisatorisch als auch durch die Übernahme etwaiger Kosten unterstützt. Zuletzt erfolgte für den gesamten Aufsichtsrat im Oktober 2025 ein Impuls-Workshop zum Thema Verteidigung und Sicherheit, der strategische Aspekte des europäischen Verteidigungssektors, Resilienz und Investitionschancen beleuchtete. Die Porsche SE unterstützt zudem neu in den Aufsichtsrat gewählte Mitglieder umfassend und unter Hinzuziehung interner sowie gegebenenfalls auch externer Experten bei ihrer Amtseinführung.

Aufgabenwahrnehmung und Zusammenarbeit mit dem Vorstand

Der Aufsichtsrat hat auch im Geschäftsjahr 2025 sämtliche Aufgaben wahrgenommen, die ihm nach Gesetz oder Satzung obliegen. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens beraten und sein Handeln aufmerksam überwacht. Der Aufsichtsrat war zugleich in alle grundlegenden Entscheidungen eingebunden. Vom Vorstand wurde er regelmäßig, umfassend und zeitnah über die wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, die Ertragslage sowie die Risiken und deren Management informiert. Der Aufsichtsrat hat seine Entscheidungen auf Grundlage umfassender Berichte und Beschlussvorschläge des Vorstands getroffen. Der Aufsichtsrat hatte ausreichend Gelegenheit, sich im Plenum und in den Ausschüssen mit den Berichten und Beschlussvorschlägen des Vorstands auseinanderzusetzen. Über Projekte und Vorgänge von besonderer Bedeutung oder Dringlichkeit hat ihn der Vorstand umfassend informiert, teils in Sitzungen und teils auch außerhalb von Sitzungen. Der Aufsichtsrat hat alle nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Beschlüsse gefasst, mitunter auch im Umlaufverfahren. Der Vorsitzende des Gremiums stand in ständigem Kontakt mit dem

Vorstand. Ereignisse von außerordentlicher Bedeutung für die Lage und Entwicklung des Konzerns konnten somit ohne Zeitverzug erörtert werden.

3. Ausschüsse des Aufsichtsrats und deren Arbeitsweise

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hatte der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2025 insgesamt drei Ausschüsse (Präsidialausschuss, Prüfungsausschuss und Nominierungsausschuss) eingerichtet. Die konkrete Zusammensetzung der im Geschäftsjahr 2025 eingerichteten Ausschüsse ist im Überblick am Ende dieses Kapitels wiedergegeben.

Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden einberufen, wobei die Einberufungsfrist in der Regel eine Woche nicht unterschreiten soll. Ausschüsse, die anstelle des Aufsichtsrats entscheiden, sind nur beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe oder Enthaltung mitwirken. Der jeweilige Ausschussvorsitzende berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Tätigkeit seines Ausschusses.

Die Ausschüsse unterstützen den Aufsichtsrat und bereiten dessen Beschlüsse sowie Themen vor, die im Plenum zu behandeln sind. Darüber hinaus können im gesetzlich zulässigen Rahmen Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats an einzelne Ausschüsse übertragen werden.

Weitere Informationen zur Arbeit der Ausschüsse können dem Bericht des Aufsichtsrats als Teil des Geschäftsberichts unter

<https://www.porsche-se.com/investor-relations/finanzpublikationen>

entnommen werden.

Präsidialausschuss

Der Präsidialausschuss entscheidet in Eilfällen über nach der Geschäftsordnung des Vorstands zustimmungspflichtige Geschäfte. Außerdem fungiert er als Personalausschuss und spricht Empfehlungen über Abschluss, Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder an den Aufsichtsrat aus. Der Präsidialausschuss ist für die Genehmigung von Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder zuständig. Darüber hinaus erarbeitet der Präsidialausschuss für jedes abgelaufene Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der jeweiligen Geschäfts- und Ertragslage und basierend auf der individuellen Leistung des einzelnen Vorstandsmitglieds einen Vorschlag für die individuelle Höhe der variablen Vergütung. Dieser Vorschlag wird dem Aufsichtsrat der Porsche SE zur Entscheidung vorgelegt. Der Präsidialausschuss ist außerdem für die Vorbereitung von Beschlüssen des Aufsichtsrats und die Behandlung von Themen zuständig, die zur Umsetzung der durch den Vorstand erarbeiteten Investitionsstrategie erforderlich oder zweckmäßig sind. Hierfür kann er auch Empfehlungen an den Aufsichtsrat richten.

Der Präsidialausschuss setzt sich aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats zusammen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist zugleich Vorsitzender des Präsidialausschusses.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung und befasst sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der

Abschlussprüfung, insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und den vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen sowie der Compliance.

Die Prüfung der Rechnungslegung durch den Prüfungsausschuss betrifft insbesondere den Konzernabschluss und den zusammengefassten Konzernlagebericht, unterjährige Finanzinformationen und den Jahresabschluss nach HGB. Der Prüfungsausschuss behandelt für den Aufsichtsrat den Halbjahresfinanzbericht und die Konzernquartalsmitteilungen und erörtert diese mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer. Zusätzlich befasst sich der Prüfungsausschuss mit dem Abhängigkeitsbericht, dem Gewinnverwendungsvorschlag sowie gegebenenfalls mit dem nichtfinanziellen Konzernbericht und bereitet deren Prüfung durch den Aufsichtsrat vor.

Im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung legt der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor, die – außer in den Fällen der Erneuerung des Prüfungsmandats – im Anschluss an ein Auswahlverfahren im Sinne des Art. 16 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erstellt wird, mindestens zwei Kandidaten umfasst und begründet wird. Darüber hinaus überwacht der Prüfungsausschuss die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und stellt sicher, dass die durch den Vorstand beauftragten Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers keine Anhaltspunkte für Ausschluss- oder Befangenheitsgründe oder eine Gefährdung der Unabhängigkeit ergeben. Der Prüfungsausschuss ist ermächtigt, für den Aufsichtsrat dem von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag zu erteilen, das Honorar mit ihm zu vereinbaren und seine Prüfungsschwerpunkte sowie seine Informationspflichten festzulegen. Zudem befasst er sich mit den besonders wichtigen Prüfungssachverhalten und beurteilt regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung.

Der Prüfungsausschuss kann schließlich nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats die dem Auf-

sichtsrat nach § 111 Abs. 2 AktG zustehenden besonderen Einsichts- und Prüfungsrechte wahrnehmen, soweit dies für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist oder nützlich erscheint. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, Auskünfte im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit vom Abschlussprüfer und vom Vorstand einzuholen. Zudem kann jedes Mitglied des Prüfungsausschusses über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die für die den Prüfungsausschuss betreffenden Aufgaben zuständig sind, Auskünfte einholen.

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Gemäß der Empfehlung D.3 DCGK soll der Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören, sofern einschlägig, auch der nichtfinanzielle Konzernbericht und dessen Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zumindest auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung entsprechend sachverständig sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.

Die vorstehend beschriebenen Anforderungen wurden im Geschäftsjahr 2025 erfüllt. Herr Prof. Dr. Ulrich Lehner als Vorsitzender des Prüfungsausschusses und Herr Dr. Ferdinand Oliver Porsche als Mitglied des Prüfungsausschusses verfügen jeweils über den notwendigen Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und dem Gebiet Abschlussprüfung. Sowohl Herr Prof. Dr. Ulrich Lehner als auch Herr Dr. Ferdinand Oliver Porsche verfügen insbesondere durch langjährige Geschäftsführungstätigkeiten sowie Tätigkeiten als Aufsichts-

ratsmitglieder großer Kapitalgesellschaften über einen fundierten Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Zudem war Herr Prof. Dr. Ulrich Lehner als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer tätig sowie mehrere Jahre bei verschiedenen Unternehmen in den Bereichen Controlling, Rechnungswesen und Finanzen beschäftigt. Herr Dr. Ferdinand Oliver Porsche hat seine Kenntnisse in den Bereichen der Abschlussprüfung und Rechnungslegung aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Volkswagen AG vertieft.

An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nehmen der Vorstandsvorsitzende, der Vorstand für Finanzen und IT, der Vorstand für Recht und Compliance und der Leiter Finanzen teil, sofern nicht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen, nehmen der Vorstand und der Leiter Finanzen an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Prüfungsausschuss erachtet ihre Teilnahme als erforderlich. Der Prüfungsausschuss berät ungeachtet dessen regelmäßig auch ohne den Vorstand mit dem Abschlussprüfer. Zudem steht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Sitzungen mit dem Abschlussprüfer im Austausch und berichtet hierüber im Prüfungsausschuss.

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor. Im Geschäftsjahr 2025 hat der Nominierungsausschuss nicht getagt.

Der Nominierungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist stets zugleich Vorsitzender des Nominierungsausschusses.

4. Vergütung

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Porsche SE ist in § 13 der Satzung festgesetzt. Danach erhalten die Aufsichtsratsmitglieder für ihre Tätigkeit eine fixe Vergütung, deren Höhe im Einzelnen von den übernommenen Aufgaben im Aufsichtsrat bzw. in dessen Ausschüssen abhängt, sowie eine Erstattung ihrer Auslagen. Eine variable Vergütung ist nicht vorgesehen. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wurde der Hauptversammlung zuletzt am 23. Mai 2025 turnusmäßig zur Bestätigung vorgelegt und einstimmig gebilligt. Eine inhaltliche Anpassung der Vergütungsstruktur gegenüber der letzten Beschlussfassung der Hauptversammlung aus dem Jahr 2021 erfolgte nicht.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 113 Abs. 3 AktG wurde mit den Hauptversammlungsbeschlüssen auf der Website der Porsche SE unter

<https://www.porsche-se.com/unternehmen/corporate-governance>

veröffentlicht. Dort und im Geschäftsbericht 2025 wird auch der durch den Vorstand und Aufsichtsrat zu erstellende Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG veröffentlicht.

5. Wertpapiertransaktionen der Aufsichtsratsmitglieder

Nach Maßgabe des Art. 19 der europäischen Marktmissbrauchsverordnung sind Mitglieder des Aufsichtsrats sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen verpflichtet, Eigengeschäfte in Aktien oder Schuldtiteln der Porsche SE oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten offenzulegen. Die Porsche SE veröffentlicht Meldungen über derartige Transaktionen unter anderem auf der Website der Porsche SE.

Die Hauptversammlung entscheidet über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats und den Abschlussprüfer. Darüber hinaus entscheidet die Hauptversammlung insbesondere über die Satzung und den Gegenstand der Gesellschaft und über wesentliche unternehmerische Maßnahmen, wie insbesondere Unternehmensverträge.

Porsche Automobil Holding SE

IV. Aktionäre und Hauptversammlung

Das Grundkapital der Porsche SE ist je zur Hälfte in Stammaktien mit und in Vorzugsaktien ohne Stimmrecht eingeteilt. Die Aktionäre nehmen im Rahmen der satzungsmäßig vorgesehenen Möglichkeiten ihre Rechte vor oder während der Hauptversammlung wahr und üben dabei, soweit sie Stammaktien halten, ihr Stimmrecht aus. Bei der Beschlussfassung gewährt jede Stammaktie der Porsche SE eine Stimme. Es gibt keine Aktien mit Mehr- oder Vorzugsstimmrechten. Ein Höchststimmrecht existiert ebenfalls nicht.

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, sich zu den Gegenständen der Tagesordnung zu äußern, Anträge zu stellen und Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Hauptversammlungen der Porsche SE können als Präsenzhauptversammlung oder aufgrund einer von der Hauptversammlung 2023 beschlossenen Satzungsermächtigung als sogenannte virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abgehalten werden.

Porsche Automobil Holding SE
Investor Relations
Porscheplatz 1
70435 Stuttgart
Deutschland
Telefon +49(0)711 911-244 20
Fax +49(0)711 911-118 19
InvestorRelations@porsche-se.com
www.porsche-se.com